



BESCHLUSSPROTOKOLL

DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 16. Juni 2025

1. Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt und der Verfasserin verdankt.

2. Rechnung 2024 der Einwohnergemeinde

Die Jahresrechnung 2024 (inkl. Spezialfinanzierungen) mit einem Aufwandüberschuss von CHF 541'875.47 und Nettoinvestitionen von CHF 2'751'099.95 wird einstimmig genehmigt.

3. Umrüstung der Strassenbeleuchtung auf LED (5. bzw. letzte Etappe) inklusive Steuerung; Kreditgenehmigung

- Die Umrüstung der öffentlichen Beleuchtung auf LED, Etappe 5 und der nötige Baukredit von CHF 145'000.00 (inkl. 8.1 % MwSt.) inkl. CHF 10'000.00 für Unvorhergesehenes werden einstimmig bewilligt.
 - Der Anschaffung einer Steuerung für die öffentliche Beleuchtung wird mit 59 Ja- gegen 6 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen zugestimmt und der erforderliche Baukredit von CHF 205'000.00 (inkl. 8.1 % MwSt.) inkl. CHF 10'000.00 für Unvorhergesehenes wird bewilligt.
-

4. Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend generelles Feuerwerksverbot an Silvester "Erheblicherklärung"

Der Antrag des Gemeinderates, den selbständigen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz betr. Änderung Polizeireglement vom 19. Juni 2023 bezüglich generelles Feuerwerksverbot am Silvester als **nicht erheblich** zu erklären, wird mit 25 Ja- gegen 40 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen **abgelehnt**.

Der Gemeinderat wird beauftragt, ein Geschäft betreffend Feuerwerksverbot spätestens bis Dezember 2025 einer Einwohnergemeindeversammlung zum Beschluss vorzulegen.

5. Bericht Geschäftsprüfungskommission 2024/2025; Kenntnisnahme

Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission 2024/2025 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Beschluss Nr. 3 unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist dauert bis 16. Juli 2025. Bei einer Ergreifung des Referendums sind die gesetzlichen Vorschriften gemäss dem "kantonalen Gemeindegesetz" und dem "kantonalen Gesetz über die politischen Rechte" zu beachten. Bei mangelnder Formalität gilt ein Referendum, auch wenn die notwendige Unterschriftenzahl von 10 % der Stimmberechtigten erreicht und die Frist eingehalten ist, als ungültig.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Christoph Keigel
Gemeindepräsident

Kurt Sidler
Gemeindeverwalter